

Jambou - Manufaktur  
11/IX 1915

221

**Beförderungsverbot für Ansichtspostkarten nach dem  
Auslande.**

Auf Grund des § 5 der Postordnung vom 20. März 1900 werden  
is auf weiteres nach dem Auslande gerichtete  
Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ort-  
schaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten,  
Denkmälern Deutschlands, Osterreich-Ungarns, Belgiens, der  
Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-  
ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete

mit nachbezeichneten Ausnahmen von der Postbeförderung aus-  
geschlossen. Unter das Verbot fallende Sendungen werden an den  
Absender zurückgegeben oder, wenn dieser nicht bekannt ist, nach  
den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.

Von dem Verbot werden nicht betroffen:

1. Postkarten nach Osterreich-Ungarn mit Abbildungen  
von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders her-  
vorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Osterreich-Ungarns und
2. Postkarten nach der Türkei mit Abbildungen von  
Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervor-  
ragenden Baulichkeiten, Denkmälern der Türkei.